VfL Chemnitz e.V.
Jägerschlößchenstraße 53/55
09125 Chemnitz

Vereinbarung zur Überlassung eines Poolfahrzeuges

Der VfL Chemnitz e.V. stellt das Fahrzeug der Marke Citroen, Modell Jumpy, mit dem polizeilichen Kennzeichen C-CU 2015 als Poolfahrzeug für Dienstfahrten zur Verfügung. Bei Wechsel des Fahrzeuges gilt diese Überlassungsvereinbarung entsprechend.

§ 1 Entgegennahme des Fahrzeuges

(1) Jedes Vorstandsmitglied, jeder Übungsleiter und Platzwart mit gültiger Fahrererlaubnis ist berechtigt, das Fahrzeug nach erfolgter Online-Reservierung entgegenzunehmen und damit zu nutzen.

(2) Gegen Unterschrift auf einer Nutzungsliste sowie unter Angabe des Fahrtzieles werden die Papiere, eine Tankkarten sowie der Fahrzeugschlüssel von Seiten der Vorstände ausgehändigt.

(3) Vor Antritt der Fahrt ist das Fahrzeug auf sichtbare Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel am Fahrzeug sind den Vorständen vor Antritt der Fahrt zu melden und auf dem Schadenprotokoll einzutragen, welches sich in der Mappe mit den Fahrzeugunterlagen befindet..

§ 2 Pflichten beim Umgang mit dem Fahrzeug

(1) Als Nutzer des Fahrzeuges sind Sie verpflichtet,
   a) den Kfz-Schein und die grüne Versicherungskarte bei Fahrten mitzuführen und sorgfältig zu verwahren;
   b) für rechtzeitige und ordnungsgemäße Pflege des Fahrzeuges zu sorgen;
   c) den Wagen stets sorgfältig zu fahren;
   d) die Verkehrsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Betankung des Fahrzeuges darf nur mit Diesel erfolgen. Die Bezahlung erfolgt mit der ausgehändigten Tankkarte an den dazu entsprechend angeschlossenen Tankstellen. Daher können nur diese Tankstellen genutzt werden. Vor dem Bezahlvorgang ist der Kilometerstand zu notieren. Die Tankbelege sind der Geschäftsleitung zu übergeben.

(3) Die Mitnahme minderjähriger Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der erziehungsberechtigten Eltern gestattet.

(4) Nach Alkoholgenuss ist die Benutzung des Wagens nicht gestattet.

(5) Der Verzehr von alkoholischen Getränken und das Rauchen sind im Wagen verboten.

§ 2 Private Nutzung

Eine private Nutzung des Fahrzeuges ist nicht gestattet. Dies gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und den Vereinsheimen. Nach der Nutzung des Autos für die Fahrten zu Wettkämpfen, ist das Fahrzeug immer wieder am Vereinsheim Jägerschlößchenstraße 53/55 in 09125 Chemnitz abzustellen.

§ 3 Unfälle, Verluste, Beschädigungen

(1) Unfälle, Verluste und Beschädigungen des Fahrzeuges sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Reparaturen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

(2) Bei Fahrzeugunfällen, bei denen der Schaden voraussichtlich mehr als 500,00 € beträgt, sowie bei Unfällen mit Personenschaden ist in jedem Fall die Polizei hinzuzuziehen, auch wenn der Unfall von Ihnen selbst verschuldet worden ist. Es wird dem Vorstand nach jedem Unfall unverzüglich einen schriftlichen Bericht über den Unfallablauf und etwaige Erklärungen der Beteiligten nach dem Unfall übergeben.

§ 4 Rückgabe des Fahrzeuges

(1) Das Fahrzeug ist nach Nutzung auf dem Stellplatz am Vereinsheim Jägerschlößchenstraße 53/55 in 09125 Chemnitz abzustellen und zu verschließen. Vor Verlassen des Fahrzeuges ist der Kilometerstand zu notieren und im Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Die Papiere, Tankkarte und Schlüssel sind bei dem Vorstand wieder abzugeben. Dabei ist der neue Kilometerstand auf der Nutzungsliste zu ergänzen sowie ggf. abweichende Fahrtziele zu vermerken.

§ 5 Schadensersatzpflicht des Nutzers bei Beschädigung des Fahrzeuges

(1) Als Nutzer des Fahrzeuges haften Sie für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Beschädigungen des Kraftfahrzeuges auf Schadensersatz. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden ist er verpflichtet, sich angemessen am Schaden zu beteiligen, nicht aber in Fällen lediglich leichter Fahrlässigkeit.

(2) Für Schäden oder Wertminderungen, die durch Verstoß gegen § 2 entstehen, haftet Sie als Nutzer für jedes Verschulden uneingeschränkt.

(3) Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Die Haftung gemäß (1) entfällt, soweit der Schaden durch eine Versicherung abgedeckt wird und diese eintrittspflichtig ist. Als Nutzer haften Sie jedoch in Höhe der Selbstbeteiligung und tragen den Verlust vom Schadensfreiheitsrabatt.

(4) Als jeweiliger Nutzer stellen Sie den Verein von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

(5) Im Übrigen verbleibt es in allen Fällen der vorstehenden Abs. (1) bis (5) bei den durch die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen über eine privilegierte Arbeitnehmerhaftung.

§ 6 Entzug der Fahrerlaubnis / Fahrverbot

Bei Entzug der Fahrerlaubnis oder einem Fahrverbot sind Sie verpflichtet, unverzüglich dem Vorstand darüber zu unterrichten. Auf Verlangen des Vorstandes ist der gültige Führerschein vorzulegen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die oben genannten Bestimmungen verstanden haben und akzeptieren.

Chemnitz,

_____

Unterschrift Mitglied + Name in Druckbuchstaben